

Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeiten im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesen sind, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter übertragen sind oder in deren Zuständigkeit fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung wahr.

§ 3

Rechtsstellung und Befugnisse der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Im Fall ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses. In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.
- (3) Die Verbandsräte haben amtliche Angelegenheiten geheim zu halten, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Sie dürfen die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Verbandsrat fort.
- (4) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in Verbandsangelegenheiten weitere Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (5) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber den Verbandsvorsitzenden geltend zu machen. Die Akteneinsicht erfolgt in den

Amtsräumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes unter Aufsicht des Vorsitzenden oder eines Mitarbeiters.

II. Die Ausschüsse

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Bildung des Prüfungsausschusses ist in § 21 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung geregelt.
- (2) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung).
- (3) Der Prüfungsausschuss ist vorberatend und tagt nicht öffentlich. Es gilt die kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV).

§ 5 Weitere Ausschüsse

- (1) Es werden keine beratenden oder beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses gemäß §21 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung gebildet. Für dessen Mitglieder wird jeweils mindestens ein Verbandsrat als Stellvertretung bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann insbesondere projektbezogene anderweitige Gremien auch unter Beteiligung von Personen, welche ihr nicht angehören, bilden. Die entsprechenden Tätigkeiten sind ausschließlich beratender Natur.

III. Der Verbandsvorsitzende

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit der Verwaltung die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 7 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Aufgaben gemäß § 13 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die regelmäßige und unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 8 Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung und persönliche Beteiligung.

IV. Die Geschäftsleitung

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte nach Art. 95 GO.
- (2) Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Der Geschäftsleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Die Geschäftsleitung führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Die Geschäftsleitung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 4 der Verbandssatzung wahr.
- (4) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung und Einstufung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht. Die Geschäftsleitung regelt alle innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder Geschäftsverteilungsplänen.
- (5) Die Geschäftsleitung überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für die Geschäftsführung sowie über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Geschäftsleitung stellt den Vorentwurf des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen auf.
- (6) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist die Geschäftsleitung befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen.
- (7) Die Geschäftsleitung ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages befugt.
- (8) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, ihre Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung der Prüfungsausschuss, der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung verantwortlich geführt.
- (3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden durch die Geschäftsleitung vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung fallen, erledigen diese in eigener Zuständigkeit.

§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden, stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen (§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung).
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung)

§ 12 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung. Sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten des Zweckverbandes und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- und Abgabengeheimnis unterliegen,
 4. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 14 Einberufung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden bestimmt.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsräten setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ 16 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann nur in dringenden Fällen bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, sofern diese nicht elektronisch zur Verfügung gestellt wurden, zugänglich gemacht werden, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit und des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage (§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung); sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 17 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder nachweislich datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsorgane. Eine Veröffentlichung (auch in Form einer Weitergabe an Dritte) dieser Vorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Versammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, welche offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Verbandsrättinnen und – räte, welche über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine der alleinigen persönlichen Verfügbarkeit unterliegende elektronische Adressen mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung zu übermitteln sind bzw. von welcher Anträge formgerecht gestellt werden können.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 18 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Anträge sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltspflichten nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können behandelt werden, sofern die Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit der Behandlung und Beschlussfassung zugestimmt hat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung). Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 19 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die nutzungsberechtigten Grundstückseigentümer und Einwohner des Zweckverbandsgebiets das von diesen zur Aufrechterhaltung der örtlichen Abwasserbeseitigung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

III. Sitzungsverlauf

§ 20 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen oder unaufschiebbare

Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 21 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung. Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (2) Sitzungsteilnehmer und beigezogene Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter, Geschäftsleitung und sodann der Verbandsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.
- (6) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstößen, ruft der Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.
- (7) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wieder herzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb der nächsten Woche fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 23 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Beschlüsse oder Gutachten von Ausschüssen oder vergleichbaren Gremien zum Beratungsgegenstand,
4. weitergehende Anträge,
5. Zuerst gestellte Anträge, sofern spätere Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch das KommZG oder die Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.

(5) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten. Auf Verlangen von einzelnen Verbandsmitgliedern sind die Namen in der Niederschrift schriftlich festzuhalten.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 24 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

§ 25 Anfragen

Die Verbandsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verbandsvorsitzenden, die Geschäftsleitung oder sonstige anwesende Bedienstete des Zweckverbandes beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten

Sitzung oder schriftlich bzw. elektronisch beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 26
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 27
Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, anwesenden Behördenvertreter oder sonstige Beteiligte einzutragen sind. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Reihenfolge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung von Verbandsräten wegen persönlicher Beteiligung und gestellten Anträgen aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (3) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 28
Einsichtnahme und Abschriftereteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet.
- (2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 29 Art der Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung Ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle und auf der Website des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

C. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 31 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Verbandsrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Damit die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwart, den

20. FEB. 2025


Haindl
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Wasserversorgung der Paatalgruppe

